

Liebe Eltern,

die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit dem 20.03.2020 per Erlass zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Maßnahmenpaket erlassen, („Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen.“)

- Das **Betret**en von **Kindertagesstätten** (inkl. Krippen), ist **verboten**.
- **Ausgenommen** von diesen Verboten sind - zunächst bis zum 19. April 2020 - **Kinder, bei denen beide Eltern** oder **ein alleinerziehender Elternteil** in einem Bereich arbeitet, **der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist** und diese Eltern **keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können**.

➤ zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
  - Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung,
  - Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik,
  - Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,
  - Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr,
  - Fürsorge - Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII,
  - Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
  - Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
  - Entsorgung (Müllabfuhr),
  - Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
  - Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
  - Betreuung – Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige und Tagespflegepersonen (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).
- Für **Kinder von Personen, die in einer akutversorgungsrelevanten Einrichtung des Gesundheitswesens** (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst und Apotheken) - **oder** einer

**Pflegeeinrichtung** oder in einem **ambulanten Pflegedienst tätig sind**, soll es **ausreichen, wenn ein Elternteil des Kindes dort tätig ist**, um die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

- Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Quelle: E-Mail: [pressestelle@bimi.landsh.de](mailto:pressestelle@bimi.landsh.de) sowie unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) oder [gesundheitsschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitsschutz@kreis-rd.de)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde führt mit seiner Allgemeinverfügung vom 15.03.20 für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten aus:

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, **dürfen** für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets **unsere Einrichtungen ebenfalls nicht betreten**.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

tagesaktuell abrufbar.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete, exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Die Eindämmung des Corona-Virus zwingt uns zu besonderen Maßnahmen:

Im **Umgang mit Verdachtsfällen** besteht eine Informations- und Meldepflicht.

Das Robert-Koch-Institut geht von einem Verdachtsfall bei folgenden Konstellationen aus

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet

Es besteht bereits im Verdachtsfall die Verpflichtung der namentlichen Meldung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Personen, die unter dem oben aufgeführten Verdacht stehen, dürfen unsere Einrichtung nicht betreten.

- Verpflichtet zur Meldung sind vorrangig feststellende Ärzte, Labore und andere in § 8 IfSG aufgeführte medizinische Berufe und Institutionen.
- Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Heim etc.) ist dann meldepflichtig, wenn kein Arzt hinzugezogen wurde oder kein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte.
- Wenn aus einem gemeldeten Verdachtsfall ein bestätigter Fall wird, entsteht dadurch keine neue Meldepflicht.
- Sollte ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an.
- Neben der oben genannten Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt im Falle von Corona-Verdachtsfällen sind Infektions- und Verdachtsfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und betreuten Kindern und Jugendlichen meldepflichtig nach § 47 SGB VIII auch gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde.

Für Euch und uns gilt es die vorgegebenen Regeln zum Schutz unserer Gesundheit gut im Blick zu haben und einzuhalten.

Wir wünschen Euch, dass Ihr und Eure Angehörigen gesund bleiben und wir bald wieder zum gewohnten Alltag zurückkehren können.

Liebe Grüße

Eure Kita-Leitung